

Hinweise zur Umsetzung einzelner Regelungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung

Vorbemerkung:

Mit den nachfolgenden Ausführungen werden unter I. drei kleine inhaltliche Änderungen, die im Rahmen der Leitfaden-Anpassungen vorgenommen wurden, kurz erläutert. Unter II. finden Sie Umsetzungshinweise zu einzelnen Regelungen des Leitfadens.

Leitfadenregelung	Erläuterung
I.	Inhaltliche Änderungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung
Teil A	
A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	Die bisherige unter A.5.2 in einem gemeinsamen Bullet aufgeführte Regelung (5. Bullet), dass sowohl Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen als auch Selbsthilfeorganisationen, deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen, nicht über nachgeordnete Strukturen verfügen müssen, wurde aus Gründen der Verständlichkeit in zwei Unterpunkte aufgeteilt. Die Regelung zu den seltenen Erkrankungen wurde um den erklärenden Zusatz ergänzt: „die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen“, s. hierzu auch die Anpassung unter A.8.1.3.
8.1.3 Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung	Analog der Änderung unter A.5.2. wurde das 3. Bullet unter A.8.1.3. bei der aktuellen Leitfaden-Anpassung im Leitfaden zur besseren Verständlichkeit ebenfalls in zwei Bullet aufgeteilt. Antragstellung von Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen Die Aufteilung des Bullet stellt i. V. mit A.5.2. klar, dass Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen, die als Untergliederungen einer bundesweiten Selbsthilfeorganisation auf Landes- oder Regionalebene aktiv sind, ihre Anträge auch weiterhin auf diesen Förderstufen stellen können.
A.8.3.1 Bemessung der Förderhöhe von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	Mit der aktuellen Leitfaden-Anpassung wurde das letzte Bullet um folgenden Halbsatz ergänzt: „sofern sich dieser Anteil auf die Arbeit der Selbsthilfeorganisation in Deutschland bezieht“. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die Fördermittel der GKV gem. § 20h SGB V für die Strukturbildung und Maßnahmen der Selbsthilfe in Deutschland zu Gute kommen müssen. Da es im Teil B des Leitfadens keine Regelung zu den Bemessungskriterien für die krankenkassenindividuelle Projektförderung gibt, wird empfohlen, diese Regelung analog auch in der Projektförderung anzuwenden.

II.	Umsetzungshinweise zu weiterhin geltenden Leitfaden-Regelungen
<p>A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen</p>	<p>Mitgliedsbeiträge</p> <p>In A.5.2. ist geregelt, dass rechtlich selbständige Selbsthilfeorganisationen Mitgliedsbeiträge nachweisen müssen, mit der Ausnahme: „Sofern die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene keine eigenen Mitgliedsbeiträge erhebt, weist sie zumindest Mitgliedsbeiträge aus, die ihr von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden.“</p> <p>Ungeregelt ist bislang, wie mit dem Thema „Mitgliedsbeiträge“ bei rechtlich unselbständigen Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen verfahren wird. Unter den Ausführungen zu A.5.2. zu „Rechtlich unselbständigen Untergliederungen“ fehlt hierzu eine Aussage.</p> <p>Die Selbsthilfevertretungen haben darauf hingewiesen, dass die Bundesverbände für ihre rechtlich unselbständigen Untergliederungen Leistungen zur Verfügung stellen, die aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert würden, daher würden keine oder geringfügige direkte finanzielle Zuweisungen an die Länderebene erfolgen.</p> <p>Bei einer rechtlich unselbständigen Untergliederung, die Leistungen des Bundesverbandes erhält, kann daher auf den Ausweis von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise verzichtet werden. Allerdings sollte dann in den Antragsformularen auf Landesebene eine entsprechende Bestätigung verlangt werden, dass die rechtliche unselbständige Untergliederung stattdessen geldwerte Leistungen des Bundesverbandes erhält, z. B. für die Mitgliederverwaltung.</p> <p>Ungeachtet der Frage, dass u. U. bei rechtlich unselbständigen Untergliederungen keine Mitgliedsbeiträge ausgewiesen werden, erfolgt die Förderung selbstverständlich auch in diesem Fall als Teilfinanzierung, d. h. es müssen anderweitige Einnahmen, die zur Erfüllung des Förderzweckes beitragen, nachgewiesen werden.</p>
<p>A.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für SHG</p>	<p>„Kontoregelung“</p> <p>Aus der Förderpraxis sind Fälle bekannt geworden, dass von Selbsthilfegruppen, die rechtlich unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind, der Nachweis eines eigenen Kontos verlangt wurde.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf die bestehende Konto-Regelung unter A.5.3 mit Bitte um Beachtung hin. Diese Regelung sieht vor, dass eine Selbsthilfegruppe, die eine rechtlich unselbständige Untergliederungen eines rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbandes ist, kein eigenes Konto eröffnen</p>

	<p>muss. Vielmehr reicht der Nachweis eines Unterkontos des rechtfähigen Vereins.</p> <p>Im Zusammenhang mit Satz 1 und 2 unter A.5.3 b. wird sichergestellt, dass die Selbsthilfegruppe auch dann über die Fördermittel verfügen können muss, wenn es sich um das Unterkonto eines Gesamtvereins handelt. Zugleich wird der Tatsache Rechnung getragen, dass dem rechtsfähigen Verein die Verantwortung für die Finanzen des Gesamtvereins mit seinen Untergliederungen obliegt.</p>
<p>A.6 Ausschluss der Förderung</p>	<p>Internetbasierte Selbsthilfe</p> <p>Laut A.6 sind „ausschließlich im Internet agierende Initiativen“ von einer Pauschalförderung ausgeschlossen.</p> <p>Unter B.6 wurde diese Regelung nicht aufgenommen. Damit soll über die Projektförderung ermöglicht werden, sich zunächst im Internet entwickelnde eigenständige Selbsthilfeinitiativen, die auf dem Weg hin zu einer Vereinsgründung sind, z. B. durch eine Anschubfinanzierung im Rahmen der Projektförderung zu unterstützen. Wichtig ist allerdings, dass derartige Initiativen belegen können, die Gründung eines Vereins eingeleitet zu haben. Ob die Fördervoraussetzungen unter A.5.2 zumindest als teilweise erfüllt angesehen werden, liegt im Ermessen des Fördermittelgebers.</p> <p>Ziel dieser Regelung ist es, auch neuen Formen der Selbsthilfe, die sich aus dem Internet heraus entwickeln, gerecht zu werden und sie dabei zu unterstützen, sich in der „förderfähigen Selbsthilfelandchaft“ zu verankern.</p> <p>Aus Sicht der Fachkonferenz erfüllen Anträge von reinen Foren-, Chat-oder Social Media -Gruppen, wie Facebook, WhatsApp oder Skype-Gruppen dabei nicht die im Leitfaden gestellten Fördervoraussetzungen.</p>
<p>A.8.1.3 Anträge mit bundeslandübergreifender Antragstellung</p>	<p>In der Förderpraxis tritt immer wieder das Problem auf, dass eine Selbsthilfegruppe, die bundeslandübergreifend aktiv ist, darauf verwiesen wird, den Antrag auf der Bundesebene zu stellen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die geltende Regelung des Leitfadens hin, dass der Antrag einer bundeslandübergreifenden Selbsthilfegruppe dort zu stellen ist, „wo die Gruppe ihren Sitz“ angibt. Hiermit sind aber keine bundeslandübergreifenden, bundesweit aktiven Selbsthilfeorganisationen gemeint. Der Leitfaden sieht alternativ vor: „Sofern funktionierende Regelungen zur Entgegennahme bundeslandübergreifender Anträge bei den Arbeitsgemeinschaften bestehen, z. B. im Sinne einer Quotierung, und diese veröffentlicht sind, können die entsprechenden Regelungen weiter gelten.“</p>

	<p>Der Weiterverweis auf eine Antragstellung auf Bundesebene kann nur erfolgen, sofern es sich um eine Selbsthilfegruppe/-organisationen zu seltenen Erkrankungen handelt (s. A.8.1.3, 3. Bullet).</p>
Teil B	
<p>B.1 Höhe, Aufbringung und Verteilung der Fördermittel</p>	<p>Um klarzustellen, dass Krankenkassen über die ihnen noch verbleibenden krankenkassenindividuellen Fördermittel auf allen Förder-ebenen eigenständig entscheiden können, wird mit der aktuellen re-daktionellen Anpassung des Leitfadens noch einmal verdeutlicht:</p> <p>Die Entscheidung <i>über die Verteilung der krankenkassenindividuel-len Projektfördermittel</i> treffen die Krankenkassen und ihre Verbände eigenständig.</p> <p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass gerade angesichts der gesetzlich neu eingeführten Quotierung 70/30 die Gefahr besteht, dass bei begrenzten Projektfördermitteln künftig für Krankenkassen nur noch eingeschränkte Möglichkeiten bestehen- auch mit der Selbsthilfe gemeinsam - das Selbsthilfeprinzip zu stärken. Aus Sicht der Fachkonferenz ist die Projektförderung auf allen Förder-ebenen wichtig, um nicht den Kontakt zur Selbsthilfe-Basis zu verlieren.</p>
<p>B.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für SHO auf Bundes- und Landesebene</p>	<p>Analoge Änderung zu A.5.2</p>